



Gemeinde Eptingen

V e r t r a g

Zwischen der Einwohnergemeinde Eptingen einerseits und der
Einwohnergemeinde Diegten anderseits wird mit dem heutigen
Datum folgender Vertrag abgeschlossen :

- Art.1: Die Einwohnergemeinde Eptingen übergibt und die Einwohner-
gemeinde Diegten erwirbt durch diesen Vertrag das Recht, das
Ueberwasser der sog. Leisenquelle und der Obertlochquelle zu
fassen und zur Verwendung in der Wasserversorgung Diegten,
nach dieser Gemeinde abzuleiten und zwar auf unbegrenzte
Frist.
- Art.2: Unter Ueberwasser versteht man bei den beiden Quellen das
von der Gemeinde Eptingen nicht beanspruchte Wasser.
- Art.3: Die Gemeinde Eptingen reserviert sich folgende Rechte auf
das Wasser der Obertlochquelle :
- a) Ableitung des bei ausserordentlichen Trockenheit zur Er-
gänzung des Zuflusses der Leisenquelle nötigen Wassers.
 - b) Umstellung der Dorfbrunnenversorgung auf die Obertlochquelle,
wobei automatisch eine entsprechende Kompensation durch ver-
minderte Beanspruchung der Leisenquelle durch die Wasserver-
sorgung Eptingen entsteht.
 - c) Rückgabe von 1/5 des von der Ueberlaufleitung der Obertloch-
quelle entnommenen Wassers an den Obertlochbach, höchstens
30 meter unterhalb der Fassung der Obertlochquelle.
- Art.4: Die Fassung des Ueberwassers der Leisenquelle erfolgt in der
Ableitung des Ueberlaufes des Pumpwerks in einem zugänglichen
Schacht, der ausserdem mit einem Ueberlauf in den Leisenbach
versehen ist, zur Abführung des Wassers, das bei besonders gros-
sem Wasserzufluss von der Leitung nach Diegten nicht aufge-
nommen wird.
Die Fassung des Ueberwassers der Obertlochquelle erfolgt in
der Ableitung des Ueberlaufes derselben. Es wird einem Teiler
zugeführt, der garantiert und automatisch die in Art.3c
stipulierte Rückgabe regelt. Der Teiler ist in einem zugäng-
lichen Kontrollschacht einzubauen und ausserdem durch einen
zusätzlichen Hochwasserüberlauf nach dem Obertlochbach zu
entwässern.
- Art.5: Die Gemeinde Diegten leistet für die oben beschriebenen
Wasserbezugsrechte eine einmalige Entschädigung von Fr.7.500.-
in Worten: Siebentausend-Fünfhundert-Franken.
- Art.6: Die Entschädigung wird an dem Tage fällig, da die Gemeinde
Diegten den Betrieb der Wasserversorgung mit dem von der
Gemeinde Eptingen erworbenen Ueberwasser aufnimmt.

*Lauf nach
in Diegten
und Rohrleitung
wegen von
Eptingen nach Diegten*



Gemeinde Eptingen

- Art.7: Die Arbeiten für die Fassung und Ableitung des Ueberwassers sind Sache der Gemeinde Diegten und gehen zu ihren Lasten. Die Gemeinde Eptingen reserviert sich das Recht der Kontrolle bezüglich vertragsgemässe Ausführung und auch der Betriebskontrolle des Teilers auf der Ableitung des Ueberwassers der Ooertlochquelle.
- Art.8: Sollte die Gemeinde Diegten durch vorübergehende ausserordentlichen Umständen, wie z.B. Dürre, entgegen aller Voraussicht an Mangel an Trinkwasser zu leiden haben, so ist die Gemeinde Eptingen bereit, auch über die vertragsmässige Wasserabgabe hinaus der erstgenannten Gemeinde mit Trinkwasser nach Möglichkeit auszuhelfen.
- Art.9: Sollte durch höhere Gewalt eine Störung des Wasserlaufes eintreten oder die Qualität des Wassers leiden, könnte die Gemeinde Eptingen, in diesen beiden eventl. Vorkommnissen keine Gewähr übernehmen.
- Art.10: Jrgend welche Massnahmen, ausser den in den Artikeln 1 - 8 vorgesehenen, welche von der Gemeinde Diegten in Aussicht genommen würde und Einfluss auf die Wasserversorgung von Eptingen haben könnte, oder eine solche, die die Gemeinde Eptingen in Aussicht nähme und Einfluss auf den Wasserabfluss für die Wasserversorgung Diegten haben könnte, darf nur im Einverständnis der zuständigen Organe beider Gemeinden ausgeführt werden.
- Art.11: Das Recht der Gemeinde Diegten auf den in den Artikeln 1 - 7 umschriebenen Wasserbezug, Führung und Verlegung der Wasserleitungen, sowie Unterhalt derselben, ist im Grundbuch einzutragen.

Also übereingekommen und vierfach ausgefertigt.

Diegten und Eptingen, den ~~26.~~ Oktober 1946.

Für die Gemeinde Diegten:

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegeschreiber :

H. Fischer

27. November 1946

Für die Gemeinde Eptingen:

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegeschreiber :

J. Wunder

